Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Einleitung

Das „Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude“ (QNG) ist ein staatliches Gütesiegel des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen für Gebäude, das durch akkreditierte Zertifizierungsstellen vergeben wird. Diese Stellen sind z.B. das Bau-Institut für Ressourceneffizienz und Nachhaltiges Bauen GmbH, DGNB GmbH oder der Verein zur Förderung der Nachhaltigkeit im Wohnungsbau e.V.

Anstatt nur auf den Energieverbrauch während der Nutzung zu achten, spielt beim QNG unter anderem der Lebenszyklus inklusive Herstellung und späterer Wiederverwertung der verwendeten Materialien und Auswirkungen auf die Gesundheit eine Rolle.

Im Rahmen der ***Neubauförderung*** können bei der KfW Anträge für eine Effizienzhaus-Stufe mit Nachhaltigkeitsklasse gestellt werden (EH xx NH). Voraussetzung ist das QNG.

Anforderungen an PVC-Fenster-/Türprofile

- QNG-Anforderungskatalog
- Anhangdokument **313**
  - Schadstoffvermeidung in Baumaterialien - **Version 14.09.2023**

Auszug Anhangdokument **313**

[…]

11. Bauprodukte aus Kunststoff oder Metallen

11.1. Kunststoffe (PVC) zur Belegung von Oberflächen in Innenräumen sowie Kunststoff-Bauteile in der Gebäudehülle

Nachzuweisende Bauprodukte	Wand- und Deckenbeläge (z.B. Vinyltapeten, Wandbekleidungen) und Beschichtungen (z.B. flüssige Tapeten, Dekorapplikationen), Lichtkuppeln und **Kunststofffenster aus PVC** sowie PVC-Folien zur Abdichtung an Dach und Außenwand UG
Betrachtete Stoffe	Schwermetalle (Blei, Cadmium, Zinn) / Emissionen / SVHC: Phthalate
Regelwerk/Bezugsnorm	MVV TB / 1907/2006/EG
QNG-Anforderung und die Schadstoffvermeidung	keine Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren [c)]
	[nicht relevant]
	reproduktionstoxische Phthalat-Weichmacher ≤ 0,10 %
Nachweisdokumente	TD mit Auslobung der AgBB-Güte oder freiwilliger Nachweis durch ETA oder Gutachten gemäß MVV TB D 3 [d)], **Herstellererklärung** zu Inhaltsstoffen

[…]

Erläuterungen

c): Der Ausschluss von Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren bezieht sich auf neu hergestellte Kunststoffe/ Kunststoffanteile und muss für diese bestätigt werden. Die gesetzliche Beschränkung gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 23 bezüglich dem Cadmiumgehalt < 0,01 Gew.-% ist hierbei in jedem Fall einzuhalten.

Hinsichtlich cadmium- und zinnorganischer Verbindungen in Recycling-PVC ist gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 20, 21 und 23 ein Gehalt < 0,1 Gew.-% einzuhalten. Für Bleiverbindungen in Recycling-PVC sind die Regelungen gemäß REACH, Anhang XVII, Nr. 63 (gemäß Änderungs-Verordnung (EU) 2023/923) bindend. Hierzu ist ein Nachweis über die Konformität zur REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 über eine Herstellererklärung zu erbringen.

d): Der Nachweis ist mittels einer freiwilligen Europäischen Technische Bewertung (ETA) für die Ausweisung der Einhaltung der Bauwerksanforderungen oder mittels eines freiwilligen Nachweise Gutachtens nach MVV TB D 3 zu führen.

PROFIL-SYSTEME PLATTEN-SYSTEME

VEKA-Herstellererklärung

Systeme aus extrudiertem PVC

- Die PVC-Profile enthalten weniger als 0,1% besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC-Substanzen) bei Einsatz von Frisch-/Neumaterial. Dies umfasst auch die Gruppe der CMR-Stoffe Kategorie 1A / 1B.
- Hinsichtlich flüchtiger organischer Verbindungen (VOC) wurden die Profile nach EN 16516 geprüft und erfüllen somit den Anforderungen des AgBB-Bewertungsschemas 2018/2021. Ein VOC-Prüfbericht liegt vor und kann bei Bedarf zugesendet werden.
- Die PVC-Mischung (Compound) bei **Frisch-/Neumaterial** ist grundsätzlich frei von Blei, Zinn und Cadmium.
- Für Profile ohne Recyclinganteil entfällt daher die Deklaration gem. REACH.
- Sollte Recyclingware im Innenkern der Profile eingesetzt werden, liegen die gemessenen Werte für Zinn bei < 0,1%. Die Anteile von Cadmium liegen bei < 0,1%. Dies entspricht Punkt 23 der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 Anhang XVII.
- Der Anteil von Blei im Recyclingmaterial, welches im Innenkern der Profile eingesetzt wird, liegt gemessenen bei < 1,5%.

  Die REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 enthält keine Grenzwerte für PVC-Fenster und weitere Fassadenprodukte. Die Informationspflicht gem. Art. 33 REACH bezieht sich auf eine Reihe von Bleiverbindungen, die auf der Kandidatenliste benannt sind. Wir informieren Sie daher präventiv über das mögliche Vorhandensein informationspflichtiger Stoffe beim Einsatz von Recyclingware.

  Die REACH-Verordnung (EU) 2023/923 zur Änderung des Anhangs XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 trat am 28.05.2023 in Kraft.
  Sie definiert einen Grenzwert für Blei in PVC-Fenstern und Fassadenprodukten von <0,1%. Dieser Grenzwert gilt ab dem 29.11.2024.
  Gleichzeitig tritt die Ausnahmeregelung mit einem Grenzwert von 1,5% für PVC-Erzeugnisse, die rückgewonnenes Hart-PVC enthalten in Kraft.
  Diese gilt für Profile und Platten für Innenanwendungen bei Gebäuden, sofern die gesamte Fläche des Profils oder der Platte, die den belegten Bereichen eines Gebäudes nach dem Einbau zugewandt ist, aus PVC mit einer Bleikonzentration von weniger als 0,1% hergestellt ist.
  Diese Ausnahmeregelung dient einem angemessenen Gleichgewicht zwischen dem langfristigen Gesamtnutzen durch die kreislauforientierte Verwendung der Materialien und den allgemeinen langfristigen Bedenken in Bezug auf bleihaltige Komponenten.

  VEKA erfüllt diese Anforderung bereits heute und hält die entsprechenden Grenzwerte in allen angebotenen Erzeugnissen ein.

- Die werksseitig eingebrachten Dichtungen enthalten gemäß der Dokumentation unserer Lieferanten keine reproduktionstoxischen Phtalat-Weichmacher.
- Die von VEKA eingesetzten Dekorfolien der Hersteller Continental (Konrad Hornschuch AG), Renolit SE und celotec GmbH & Co. KG enthalten in der Rezeptur kein Blei, Cadmium oder zinnorganische Verbindungen.

Die dem Unternehmen bekannten QNG-Anforderungen an Kunststofffenster, Sicht- und Sonnenschutzsysteme werden durch die VEKA AG vollumfänglich erfüllt.

Stand: 08.01.2026